

Moers, 29.03.2019

Liebe beschäftigte Mitarbeiter und Bewohner der CWWN,  
sehr geehrte Angehörige und Betreuer,

die meisten von Ihnen werden schon vom Bundesteilhabegesetz (BTHG) gehört haben. Mit diesem Gesetz verändert sich eine Menge in der sogenannten Eingliederungshilfe, d. h. in der Hilfe für Menschen mit Behinderung in Deutschland. Dies bezieht sich vor allem auf Wohneinrichtungen, aber auch auf Werkstätten. Bereits im Januar 2019 hatten wir gemeinsam mit der Angehörigenvertretung zu einer Versammlung in die Werkstatt Rheinhausen eingeladen. Weit über 300 Gäste hörten sich an diesem Abend den Vortrag von Herrn Abrahamczik zum Thema „BTHG“ an. Aber an diesem Abend wurde auch deutlich, dass das Thema „BTHG“ sehr schwierig ist und daher weitere Informationen für Sie sinnvoll sind.

Daher haben wir nach Beratung mit der Angehörigenvertretung entschieden, dass wir in den nächsten Monaten regelmäßig Informationsbriefe zum Bundesteilhabegesetz schreiben werden. Damit wollen wir Sie einerseits grundsätzlich über dieses Thema informieren und Ihnen andererseits ganz konkret mitteilen, wann Sie wo und wie welche Anträge stellen müssen.

Zusätzlich werden wir eine erfahrene Mitarbeiterin der CWWN damit beauftragen, Ihnen bei Bedarf telefonisch, per E-Mail oder bei weiteren Angehörigenversammlungen in den Wohneinrichtungen sowie den Werkstätten beratend zur Verfügung zu stehen. Dieser Service wird etwa ab Mitte Mai vorhanden sein. Bis dahin ist es nicht notwendig, dass Sie irgendwelche Schritte unternehmen oder z. B. Anträge stellen. Es reicht aus unserer Sicht zunächst, sich z. B. mit diesem Infobrief über das Bundesteilhabegesetz zu informieren.

Das Bundesteilhabegesetz, das BTHG abgekürzt wird, heißt eigentlich „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung“. Damit will der Gesetzgeber in Deutschland die Leistung für Menschen mit Behinderung neu regeln, insbesondere die Eingliederungshilfe. Gleichzeitig will er damit die Selbstbestimmung von behinderten Menschen verbessern und so die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen auch politisch umsetzen.

Nach einem intensiven Gesetzgebungsverfahren mit einer großen Beteiligung von verschiedenen Fachverbänden wie auch der Caritas und der Lebenshilfe sowie etlichen Protesten auch von betroffenen Menschen wurde das Gesetz im Dezember 2016 verabschiedet. Die darin enthaltenen Regelungen treten seitdem zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft. Hierzu ein Überblick mit den wesentlichen bisher erfolgten Änderungen:

- Seit Dezember 2016 haben die Werkstatträte neue Mitbestimmungsrechte und gibt es eine gewählte Frauenbeauftragte in Werkstätten.
- Seit dem 01.01.2017 traten einige finanzielle Verbesserungen ein, so z. B. die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes für Werkstattbeschäftigte von max. 26 € auf max. 52 €.
- Auch seit 2017 wurde die Vermögensfreigrenze in der Sozialhilfe angehoben. Dadurch können die Bewohner unserer Wohneinrichtungen statt bisher 2.600 € nun bis zu 5.000 € auf ihrem Konto für besondere Ausgaben ansparen, ohne dass der LVR von Ihnen dieses Geld einfordert.

Zum 01.01.2020 gibt es nun die nächsten, sehr großen Veränderungen durch das BTHG für unsere Wohneinrichtungen und deren Bewohner. Bisher erhielten wir vom Kostenträger – dies war fast immer der LVR – einen Pflegesatz, mit dem alle Leistungen in den Wohneinrichtungen bezahlt wurden. Dies waren z.B. Pflege und Betreuung, Verpflegung, Miete und Heizung.

Zum 01.01.2020 werden nun die sogenannten existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen getrennt.

Unter existenzsichernde Leistungen versteht man Miete, Heizung, Kleidung und den sogenannten Lebensunterhalt. Diese Leistungen werden zukünftig durch die Grundsicherung finanziert, die man beim zuständigen Sozialamt der Kommune am Wohnort beantragen muss.

Daneben gibt es die sogenannten Fachleistungen für Betreuung, Pflege, Förderung, aber auch die Zubereitung der Mahlzeiten. Diese Leistungen werden auch weiterhin vom LVR als sogenannten Träger der Eingliederungshilfe (Kostenträger) bezahlt.

Für den Bereich der Werkstätten bedeutet die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen, dass zukünftig Lebensmittel für das Mittagessen im Arbeitsbereich nicht mehr vom LVR bezahlt werden. Diese müssen auch beim Sozialamt der für den Wohnort zuständigen Kommune beantragt werden.

Neben dem Bundesteilhabegesetz, das für ganz Deutschland gilt, gibt es in jedem Bundesland – so auch in NRW – ein Ausführungsgesetz. Über die konkreten Umsetzungen des Gesetzes finden derzeit umfangreiche Gespräche und Verhandlungen zwischen den Landschaftsverbänden, den Kommunen und den Wohlfahrtsverbänden, wie z. B. der Caritas, statt. Dort werden viele einzelne Regelungen und Vereinbarungen diskutiert, verhandelt und anschließend beschlossen. Wenn dies erledigt ist, müssen alle Träger von Wohneinrichtungen und Werkstätten, wie z. B. die CWWN, den Bewohnern und beschäftigten Mitarbeitern neue Wohnbetreuungs- bzw. Werkstattverträge anbieten. Dort müssen dann die neuen Regelungen, die sich durch das BTHG ergeben, festgehalten werden.

Diese Verträge werden wir Ihnen – natürlich mit vorheriger Abstimmung mit der Angehörigenvertretung – aber frühestens im Juli zur Verfügung stellen können und erst danach müssen entsprechende Anträge auf existenzsichernde Leistungen für die Wohneinrichtungen oder auf einen Mehrbedarf für das Mittagessen in der Werkstatt gestellt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem 1. Informationsbrief einige grundlegende Aspekte des Bundesteilhabegesetzes verdeutlicht zu haben. In ca. 4-6 Wochen erfolgt ein 2. Informationsbrief. So können Sie sicher sein, dass Sie alle nötigen Informationen erhalten. Und wie bereits erwähnt: **Im Augenblick müssen Sie noch nichts unternehmen.**

Mit freundlichen Grüßen

W. Teschner  
Geschäftsführung

A. Lattenkamp  
Geschäftsführung